

Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei Derivatgeschäften, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstigen Techniken und Instrumenten müssen einer staatlichen Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Die Auswahl von Kontrahenten für „OTC“ Geschäfte unterliegt innerhalb der MF AFM im Wesentlichen folgenden Kriterien:

- 1) Niederlassungsland des Kontrahenten darf nur eines der folgenden Länder sein:
 - Deutschland
 - Luxemburg
 - Schweiz
 - Frankreich
 - Großbritannien
 - USA
 - Kanada

- 2) Mindestbonitätsbewertung
 - Für Kontrahenten mit einem Rating von AAA muss kein Collateral Management vereinbart werden.
 - Bei Kontrahenten mit einem Rating von mindestens A- muss ein Verfahren festgelegt werden, das mindestens monatliche Ausgleichszahlungen von offenen Beträgen vorsieht.
 - Mit Kontrahenten, die ein schlechteres Rating als A- haben, muss ein Collateral Management in Form eines Besicherungsanhangs/Credit Support Annex vereinbart werden.

- 3) Die Depotbank muss allen Kontrahenten, die diese Kriterien erfüllen, vorab und nach eigener Prüfung zustimmen. MF AFM fordert die entsprechenden Rahmenverträge zur Prüfung beim potenziellen OTC- Kontrahenten an und stellt diese zeitgleich der Depotbank für deren Prüfung zur Verfügung.

Nach Abschluss der Prüfungen und bei übereinstimmenden Vorstellungen zwischen MF AFM, Depotbank und OTC-Kontrahent, werden die Verträge unterzeichnet und die jeweiligen internen Prozedere zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aktiviert.